

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung des Bundesministe- riums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbrau- cherschutz

Berlin, den 08.12.2022

Der Biogasrat⁺ e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

1. Stellungnahme

Der Biogasrat⁺ e.V. begrüßt grundsätzlich den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung“, der eine Verlängerung der Ausnahmegvorschrift für die Nachhaltigkeitszertifizierung bis zum 30.04.2023 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) vorsieht.

Wir halten die Verlängerung der Ausnahmegvorschrift für die Zertifizierungen bis zum 30.04.2023 jedoch für zu kurz gesetzt, insbesondere vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungswerte und mit Blick auf die mangelnden personellen Kapazitäten zur Durchführung der Nachhaltigkeitszertifizierungen (Kapazität der Zertifizierungsstellen, der zugelassenen Auditoren), der Anzahl der zertifizierungsbedürftigen Schnittstellen sowie der anstehenden Rezertifizierungen bzw. den Überwachungsaudits, die maximal 6 Monate nach der Erstzertifizierung zu erfolgen haben und deren Durchführung ebenfalls den Zertifizierungsstellen und zugelassenen Auditoren obliegt. Darüber hinaus sind die Nachhaltigkeitsanforderungen nach § 6 BioSt-NachV eine Voraussetzung zur Erfüllung der Vorschriften des BEHG und der EBeV 2030, für die Anrechenbarkeit des Emissionsfaktors 0 für biogene Brennstoffe u.a. bei der Wärmebereitstellung bei der nationalen CO₂-Bepreisung ab 01.01.2023. Damit entsteht eine weitere „Konkurrenzsituation“, um die ohnehin nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Kapazitäten bei Zertifizierungsgesellschaften und Auditoren.

Wir halten es daher für dringend erforderlich, die Frist für die Zertifizierung bis zum 31.12.2023 im Rahmen der zweiten Änderungsverordnung zu verlängern und so bei den Marktakteuren für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu sorgen.

Ansprechpartnerin:

██████████ Geschäftsführerin

Telefon: ██████████

Email: ██████████